

Herrn Bezirksbürgermeister
Andreas Hupke

Herrn Bürgeramtsleiter
Dr. Ulrich Höver

Herrn Oberbürgermeister
Jürgen Roters

Köln, 08.03.2015

Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln

Sehr geehrte Herren,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der BV Innenstadt zu setzen:

Antrag Kreuzung Krefelder Str. / Innere Kanalstraße

Die Bezirksvertretung beauftragt die Verwaltung,

1. die derzeit als Anliegerstraße ausgewiesene Abschnitt der Inneren Kanalstr. zwischen Krefelder Str. und Neusser Str. als Fahrradstr. gemäß Zeichen 244.1 StVO und dem Zusatzzeichen „Anliegerverkehr“ auszuweisen,
2. die in diesen Bereich führende Geradeausfahrspur der Inneren Kanalstr. auf der Kreuzung Innere Kanalstraße / Krefelder Str. zwischen den beiden Fahrtrichtungen der Krefelder Str. als Fahrspur zu entwidmen und abzusperren und provisorisch zumindest als schraffierte Fläche auszuweisen,
3. die auf der Krefelder Str. in Fahrtrichtung Innere Kanalstr. kurz vor der Kreuzung Krefelder Str. / Innere Kanalstr. befindliche Einmündung des Radwegs auf die Fahrbahn vorzuverlegen oder umzugestalten, so dass die Einmündung auf die Geradeausfahrspur und nicht auf die Abbiegespur erfolgt.

Begründung



Zwischen der Krefelder Str. und der Neusser Str. liegt im süd-östlichen, d. h. zur Innenstadt hin gelegenen Teil der Inneren Kanalstr. ein Straßenbereich, der von den übrigen Fahrspuren der Inneren Kanalstr. abgetrennt und als Anliegerstr. (Zusatzzeichen 1020–1030 – Anlieger frei) mit Tempo 30 ausgeschildert ist. (siehe nachfolgendes Bild 1)



Dieser Straßenabschnitt dient gleichzeitig dem Radverkehr, da der auf der Inneren Kanalstr. südlich dieses Abschnitts befindliche Radweg dort hineingeführt und nördlich dieses Abschnitts wieder von dort aufgenommen wird. Entsprechend besteht kein eigener Radweg auf der Inneren Kanalstr. für den Richtung Norden fahrenden Radverkehr in diesem Bereich.

Dieser Abschnitt ist damit eine Hauptradwegeverbindung. Die Benutzung durch Radfahrer ist hoch. Autoverkehr ist hier lediglich als Anliegerverkehr erlaubt. Die legale Benutzung durch den Autoverkehr, d. h. durch Anlieger ist sehr gering.

Darüber hinaus besteht jedoch noch ein hoher Anteil von Autoverkehr, der diesen Abschnitt rechtswidrig benutzt, da diese Autofahrerinnen und Autofahrer den Straßenabschnitt als Durchgangsstraße nutzen – insbesondere wenn ein zähfließender Verkehr auf dem Hauptabschnitt der Inneren Kanalstraße besteht.

Ein weiteres Charakteristikum dieses Straßenabschnitts ist, dass beidseitig geparkt wird und der als durchgehende Fahrbahn verbleibende Rest eine Breite aufweist, die ein sicheres Überholen eines Radfahrers durch ein Auto, d. h. mit genügendem Sicherheitsabstand, ausschließt. Entsprechend kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen oder Konflikten zwischen Auto- und Radfahrern.

Seitens der Autofahrer sind die den Konflikt verursachenden Fahrzeugführer aber nicht die Anlieger, da diese entweder aus Parksuchverkehr bestehen oder alsbald in eine der kleinen Seitenstraßen abbiegen und damit eine ähnliche Interessenlage wie die Radfahrer haben – insbesondere hinsichtlich der Geschwindigkeit. Anders verhält es sich jedoch mit den Autofahrerinnen und Autofahrern, die diesen Straßenabschnitt als Abkürzung und Durchgangsstraße zur Neusser Str. benutzen. Diese fahren hier, weil sie sich eine schnellere Fahrt als über die eigentlich vorgesehenen Hauptfahrbahnen der Inne-

ren Kanalstr. versprechen. Fährt vor ihnen ein Radfahrer sehen sie ihre erhoffte Fahrtverkürzung gefährdet und beginnen zu drängeln oder riskante Überholmanöver, um meist anschließend ihre Fahrt auch noch entgegen dem dortigen Tempolimit (30 km/h) fortzusetzen.

Als Lösung bietet sich die Ausweisung des Straßenabschnitts als Fahrradstraße gemäß Zeichen 244.1 StVO und dem Zusatzzeichen „Anliegerverkehr“ an. Die rechtlichen Voraussetzungen nach der VV-StVO liegen vor. Insbesondere die Bedürfnisse des Kraftfahrzeugverkehrs sind ausreichend berücksichtigt, da mit den Hauptfahrspuren der Inneren Kanalstraße eine alternative Verkehrsführung für den Durchgangsverkehr gegeben, und sogar die einzig erlaubte ist.

Zur Durchsetzung dieser Neuregelung (Nr. 1 des Antrags) ist hilfreich, es dem aus Richtung Süden kommenden Autoverkehr unmöglich zu machen, direkt von der Inneren Kanalstr. in diesen Abschnitt hineinzufahren und ihn als Durchgangsstr. zu nutzen. Hierfür ist die Geradeausfahrspur der Inneren Kanalstr. auf der Kreuzung Innere Kanalstraße / Krefelder Str. zwischen den beiden Fahrtrichtungen der Krefelder Str. (siehe nachfolgendes Bild 2) als Fahrspur zu entwidmen und abzusperren (Nr. 2 des Antrags). Als Sofortmaßnahme kann dieser Bereich zunächst als schraffierte Fläche ausgewiesen werden.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Regina Börschel